



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

1. Satzung vom 02.08.2010 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Herscheid über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 – 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 12.07.2010 folgende Satzung beschlossen

Die Satzung der Gemeinde Herscheid über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satzungsänderung

- a) In § 4 Abs. 6 wird für 2007 die Zahl „3,52“ durch die Zahl „3,24“ ersetzt und für 2008 die Zahl „3,73“ durch die Zahl „3,03“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 7 wird für 2007 die Zahl „1,00“ durch die Zahl „0,72“ ersetzt und für 2008 die Zahl „1,19“ durch die Zahl „0,49“ ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 11 wird für 2007 die Zahl „0,53“ durch die Zahl „0,48“ ersetzt und für 2008 die Zahl „0,64“ durch die Zahl „0,58“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 02.08.2010

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h